



# Winterdienstkonzept

Gemeinde Fischbach



## **Allgemeines**

### **Zweck des Konzepts**

Dieses Konzept dient als Grundlage und Regelwerk für die Winterdienstarbeiten in der Gemeinde Fischbach.

### **Geltungsbereich**

Dieses Konzept gilt für die Ausführung des Winterdienstes auf dem Strassennetz der Gemeinde Fischbach.

### **Ziele des Winterdienstes**

Der Winterdienst umfasst die Schneeräumung sowie die Glatteisbekämpfung auf allen Strassen und Fusswegen in bewohnten Gebieten, sofern deren Notwendigkeit ausgewiesen ist und der Zustand eine rationelle Arbeitsweise erlaubt. Die öffentlichen Parkplätze sind in den Winterdienst miteinzubeziehen.

Mit den vorhandenen personellen und technischen Mitteln kann die Betriebsbereitschaft aller Verkehrsflächen nicht rund um die Uhr gewährleistet werden.

Der Auftrag der Gemeinde ist, im Winter alle Strassen, Wege und Plätze mit den geeigneten Mitteln möglichst gefahrlos begehbar und befahrbar zu halten.

Der Einsatz der Streumittel wird durch die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung geregelt. Es gilt der Grundsatz: *«So wenig Streumittel wie möglich, so viel Streumittel wie nötig.»* Schneebedeckte Strassen werden immer zuerst geräumt; anschliessend erfolgt der Einsatz von Streumittel. Auf einen präventiven Einsatz von Streumittel wird grundsätzlich verzichtet.

## **Zuständigkeiten**

Für den reibungslosen Winterdienst in der Gemeinde Fischbach ist die Unterhaltsgenossenschaft Fischbach zuständig. Diese trifft die notwendigen Anordnungen und Entscheide und ernennt die Winterdienstverantwortlichen.

### **Kantonsstrassen und angrenzende Trottoirs Innerorts**

Für die Kantonsstrasse ist der Kanton zuständig. Für die angrenzenden Trottoirs ist die Gemeinde zuständig.

### **Rad-/Gehweg Ausserorts**

Für den Rad-/Gehweg Ausserorts entlang der Kantonsstrasse, von der Gemeindegrenze Grossdietwil bis Leimbütz ist die Gemeinde zuständig. Für den Radweg Leimbütz - Niederholz ist der Kanton zuständig.

### **Gemeindestrassen und Trottoirs**

Für die Gemeindestrasse und die Trottoirs ist die Gemeinde zuständig.

### **Privatstrasse**

Die Gemeinde übernimmt die Schneeräumung im Siedlungsgebiet wo möglich. Bei Strassen mit Verbundsteinen oder Kiesbelag wird keine Schneeräumung gemacht.

Bei extremer Schnee- oder Eisglätte wird im Auftrag der Werkseigentümer Salz gestreut und der Aufwand verrechnet.

### **Güterstrassen**

Für die Güterstrassen ist die UHG zuständig.

Die definierten Strassen sind im Routenplan/Prioritätenliste integriert.

## **Gesetzliche Grundlagen und Normen**

### **Werkeigentümerhaftung / Gerichtspraxis**

Eine Strasse oder ein Gehweg ist ein Werk im Sinne der Bestimmung des Bundeszivilrechts und demnach so zu unterhalten, dass es für den Gebrauch, zu dem es bestimmt ist, genügende Sicherheit bietet. Zum Unterhalt gehört auch ein angemessener Winterdienst.

Auf Fahrbahnen und Trottoirs innerorts ist grundsätzlich von einer Streusalzpflicht auszugehen, soweit dies für die Bekämpfung der Schnee- und Eisglätte notwendig ist, insbesondere in Städten und grösseren Ortschaften.

In kleineren Ortschaften und ausserhalb der Ortszentren, also etwa in Aussenquartieren sind die Anforderungen weniger streng. Viel benützte Trottoirs und Strassenübergänge sind zum Schutz der Fussgänger/innen jedoch nötigenfalls mehrmals zu bestreuen.

Ausserorts besteht aus Sicht der Werkeigentümer grundsätzlich keine Streusalzpflicht. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass ein Gericht die Unterlassung der Glatteisbekämpfung auf verkehrsreichen Strassen sowie an gefährlichen und exponierten Stellen unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit und der Verhältnismässigkeit als mangelhaften Unterhalt auslegen kann. In diesem Fall würde der Werkeigentümer schadenersatzpflichtig.

Um die Rechtssicherheit zu erhöhen, ist das Vorliegen eines schriftlich festgehaltenen Winterdienstkonzeptes unerlässlich.

### **Strassengesetz (StrG)**

Die Strassen sind nach technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten so zu unterhalten, dass sie ihrem Zweck entsprechend sicher und für die Umgebung schonend benützt werden können. Der Strassenunterhalt umfasst insbesondere die Instandhaltung, die Ausbesserung von Schäden, die Reinigung und den Winterdienst.

### **Strassenverkehrsgesetz (SVG)**

Für die Führer/innen von Fahrzeugen gilt, dass die Geschwindigkeit stets den Umständen anzupassen ist, namentlich den Besonderheiten von Fahrzeug und Ladung sowie den Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen (Art. 32 SVG).

### **Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)**

Die Verordnung legt fest, dass soweit zweckmässig schneebedeckte Strassen mechanisch zu räumen sind, bevor Auftaumittel eingesetzt werden.

### **Normen**

In den Normen des schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) befinden sich zahlreiche Bestimmungen zu Themen wie Winterdienst -Standard, Schneeräumung, Bekämpfung der Winterglätte mit Streumittel etc.

## Winterdienststandard nach Norm 640 756a

### A. Schwarzräumung

Fahrbahn bei allen Wetterlagen von Schnee und Eis befreien.

### B. Verzögerte Schwarzräumung

Schneeglätte auf der Fahrbahn vermeiden und längerfristig, auch unter Ausnützung der klimatischen Bedingungen, eine Schwarzräumung anstreben.

### C. Weissräumung

Ohne Auftaumittel eine stets befahrbare Fahrbahn offen halten.

### D. Kein Winterdienst

Strasse muss gesperrt werden.

## Winterdienst-Standard der Gemeinde Fischbach

Die Gemeinde Fischbach hat für die Gemeindestrassen, Güterstrassen Klasse 1 und zum Teil Klasse 2 den Winterdienststandard B «*Verzögerte Schwarzräumung*» gewählt.

***Schneeglätte auf der Fahrbahn vermeiden und längerfristig, auch unter Ausnützung der klimatischen Bedingungen, eine Schwarzräumung anstreben.***

Für die restlichen Strassen gilt Standard C «Weissräumung».

***Ohne Auftaumittel eine stets befahrbare Fahrbahn offen halten.***

## Dringlichkeitsstufen der Routenplanung und Zeitvorgaben

- 1. Dringlichkeitsstufe** in den ersten 2.5 Stunden nach Ausrücken  
Hauptverkehrsstrassen  
Steilstrecken  
Trottoir und Radweg  
Eberseckerstrasse  
Bodenbergstrasse  
Rad- Gehweg Niederholz  
Trottoir entlang Kantonsstrasse
- 2. Dinglichkeitsstufe** in den drauffolgenden 3 Stunden  
Quartier-/Güterstrassen  
Industrie/Gewerbe  
Parkplätze  
Trottoir entlang Gemeindestrasse  
Kronmatte, Oberdorf, Wendelfeld, Ahorn- und Birkenweg, Bifang, Schlempen,  
Leimbütz-Schönenthül, Farnernstrasse  
Fisch- und «Kronen»-Parkplatz (Umschlag-/Wendeplatz LKWs)
- 3. Dringlichkeitsstufe** in den nächsten 4 Stunden  
Alle übrigen Strassen  
Schützenhaus-Parkplatz (Umschlag-/Abstellplatz LKWs)

## **Winterdienstbetrieb**

### **Koordinationsitzung Winterdienst bis Ende Oktober**

Sitzung mit allen Beteiligten vor Winterbeginn. Jedem Mitarbeiter muss klar sein, welche Aufgaben wann, wie ausgeführt werden. Ein Einsatzplan wird erstellt und das Strassenverzeichnis bei Bedarf aktualisiert.

### **Bereitstellung Auftaumittel**

Auftaumittel werden durch die UHG wenn möglich im Sommer eingekauft.

### **Winterdienstfahrzeuge bis 1. November**

Schneepflüge und Salzstreuer werden montiert und einsatzbereit gemacht. Wenn nötig werden Winterräder montiert.

### **Schneepfähle setzen bis 1. November**

Wo die Strassen bei Schneefall nicht mehr erkennbar ist, werden rote Pfähle gesetzt. Exponierte Bauteile wie Schächte oder Stellriemen sowie andere Hindernisse werden ebenfalls mit einem Schneepfahl gesichert.

### **Winterdienstbereitschaft (Pikett)**

Die Winterdienstbereitschaft gilt vom 1. November bis Ende März.

### **Einsatzplanung**

Die Winterdienstverantwortlichen machen die nötigen Kontrollfahrten und überwachen die Luft- / Strassentemperaturen sowie die Wetterverhältnisse vor Ort mit technischen Hilfsmitteln. (u.a. Pager)

Das Einsatzpersonal für die Schneeräumung und Bekämpfung der Winterglätte ist 24 h telefonisch erreichbar.

Das Einsatzpersonal führt einen Stundenrapport. Auf dem Rapport muss ersichtlich sein, auf welcher Strasse, zu welcher Uhrzeit der Einsatz angefangen hat und wann er beendet wurde.

Zwischen 23.00 Uhr und 4.00 Uhr wird in der Regel kein Winterdienst gemacht.

Die Schneeräumung erfolgt in der Regel ab 7-10 cm Schneemenge auf der Fahrbahn.

Salzeinsatz erfolgt nur auf geräumten Strassen und gemäss Streusalzkonzept.

## **Pflichten der Eigentümer**

### **Sträucher und Bäume (Art. 25 kommunales Strassenreglement, § 86 Abs. 6 StrG)**

Störende Bäume, Sträucher und Pflanzen sind entsprechend der Strassenabstandsverordnung rechtzeitig zurückzuschneiden. Verantwortlich dafür ist der Grundeigentümer. Der Gemeinderat ist befugt, bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung und nach vorheriger Ankündigung, die Arbeiten auf Kosten der Grundeigentümer ausführen zu lassen.

### **Parkierte Fahrzeuge**

Wird die Durchfahrt der Schneeräumungsfahrzeuge durch abgestellte Fahrzeuge erschwert oder verhindert, wird die Strasse erst geräumt, wenn die Hindernisse entfernt sind.

### **Schnee von Privatgrundstücken**

Wenn Schnee von Privatgrundstücken (Vorplätze, Einfahrten, usw.) widerrechtlich auf öffentlichen Grund abgelagert wird und dadurch zusätzlich Räumungsarbeiten notwendig werden, wird im Wiederholungsfall dem Verursacher der Mehraufwand verrechnet.

Durch Räumungsarbeiten entstandene Schneewalme sind von den betroffenen Grundeigentümern selber und auf eigene Kosten zu entfernen.

---

### **Genehmigung**

Das Winterdienstkonzept wurde durch den Gemeinderat Fischbach an der Sitzung vom 11. Oktober 2017 genehmigt und auf den Winter 2017/2018 in Kraft gesetzt.

Fischbach, 11. Oktober 2017

Gemeinderat Fischbach